

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/232

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2018

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2018 wurden gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21) berechnet. Der Kostenteiler beträgt dabei 37 % zu Lasten der Gemeinden und 63 % zu Lasten des Kantons bei einem Schwellenwert von 1.5 Punkten.

In der Abrechnung 2018 sind alle Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten, das heisst Abgeltungen an die Transportunternehmen, Beiträge an die Tarifverbunde sowie Beiträge an den Fonds zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI).

Die Kosten für die Abgeltungen an die Transportunternehmen und die Tarifverbunde betragen Fr. 46'423'728.00, der FABI-Beitrag belief sich auf Fr. 9'253'199.00.

Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot 2018. Die Gewichtung der Abfahrten erfolgte gemäss § 6 und § 7 der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21).

Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2018“ entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2017 und 2018 wie folgt entwickelt:

- 2017:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	20'187'787.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	568'721.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	19'619'066.00
- 2018:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	20'600'468.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	518'131.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	20'082'337.00

Die Gemeindebeiträge stiegen vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 leicht an. Dieser Anstieg ist auf eine leichte Kostensteigerung bei den Abgeltungen an die Transportunternehmen (Angebotsoptimierungen) zurückzuführen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21):

- 3.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2018 werden gemäss dem „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2018“ (siehe Beilage) beschlossen.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2018, Stand 30. Januar 2019

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/wal)
Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (hen)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (109; Versand mit Beilage und mit Rechnung durch Amt für Verkehr und Tiefbau)